

# Satzung der KreisschülerInnenvertretung des Landkreis Rhein-Hunsrück

## 1. Selbstverständnis

- 1.1. Die KreisschülerInnenvertretung (Kreis-SV) des Landkreis Rhein-Hunsrück ist die demokratisch gewählte Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II in Rheinland-Pfalz.
- 1.2. Die Kreis-SV ist zuständig:
  - a) für die Vernetzung, den Kontakt und die Zusammenarbeit von SchülerInnenvertretungen (SVen) im Landkreis Rhein-Hunsrück;
  - b) für die Vertretung der Interessen der Schüler und Schülerinnen des Kreises gegenüber dem Schulträger, sowie gegenüber der Öffentlichkeit;
  - c) für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit allen für die SV relevanten regionalen und überregionalen Organisationen und Verbänden;
  - d) für den Informationsaustausch, den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz.

## 2. Zusammensetzung und Delegierte

- 2.1. Die Kreis-SV besteht aus je zwei gewählten Delegierten der Schulen der Sekundarstufe I und II des Landkreis Rhein-Hunsrück. Delegierte/r müssen SchülerInnen der jeweiligen Schule sein.
- 2.2. Die Kreis-SV ist das beschlussfassende Gremium des Landkreis. Die Kreis-SV tagt monatlich.
- 2.3. Die Sitzung der Kreis-SV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zu den Sitzungen der Kreis-SV ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche außerhalb der Ferien vor der Sitzung an die SchülerInnenvertretungen zu verschicken.
- 2.4. Die Sitzungen der Kreis-SV sind grundsätzlich öffentlich. Es können Personen eingeladen werden, um die Kreis-SV fachlich zu unterstützen. Nicht-SchülerInnen können der Sitzung mit einfacher Mehrheit verwiesen werden.
- 2.5. Die Kreis-SV wählt zu Beginn eines neuen Schuljahres:
  - a) einen 5-köpfigen Vorstand;
  - b) die Delegierten zur LSK; die genaue Anzahl richtet sich nach dem aktuellsten Delegiertenschlüssel, der vom Landesvorstand jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird.
- 2.6. Die Kreis-SV wählt zu Beginn eines neuen Schuljahres:
  - a) zwei Delegierte zum Schulträgerausschuss;
  - b) mindestens drei Basisbeauftragte.
- 2.7. Wählbar sind nur SchülerInnen, der Sek. I und II des Kreises Rhein-Hunsrück. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.
- 2.8. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie endet mit Beendigung des Schulbesuchs im Kreis Rhein-Hunsrück, durch Rücktritt oder Abwahl.
- 2.9. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll zu erstellen, das vom Kreis-SV-Vorstand innerhalb eines Monats außerhalb der Schulferien an die Schulen der Sek I und II im Kreis verschickt werden soll.

## 3. Verfahrensgrundsätze

- 3.1. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung des Kreises nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.
- 3.2. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.
- 3.3. Auf Antrag einer Stimmberechtigten oder eines Stimmberechtigten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen.

- 3.4. Wahlen sollen nach Schulformen quotiert sein.
- 3.5. Anträge auf Abwahl eines Amtsinhabers/einer Amtsinhaberin (Vorstandsmitglied, LSK-Delegierte, Delegierte zum Schulträgerausschuss, Basisbeauftragte) müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.

#### **4. Der Vorstand der Kreis-SV**

- 4.1. Zu den Aufgaben des Vorstands der Kreis-SV gehören:
  - a) Koordination und Kontakt zum Landesvorstand der Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler;
  - b) ein Vorstandsmitglied vertritt die Kreis-SV im Landesrat;
  - c) Führung des Tagesgeschäfts der Kreis-SV;
  - d) Außenvertretung der Kreis-SV. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Kreis-SV gebunden;
  - e) Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen der Kreis-SV.
- 4.2. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens alle drei Monate stattfinden. Auf der jeweils ersten wird ein Vorstandsmitglied bestimmt, das die Kreis-SV im Landesrat vertritt.
- 4.3. Vorstandsmitglieder werden am Ende ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit der Kreis-SV entlastet.

#### **5. Basisbeauftragte**

Die Basisbeauftragten sind für den Kontakt zu den örtlichen SVen zuständig, bzw. sollen diese aufbauen.

#### **6. Schulträgerausschuss-Delegierte**

Die Delegierten zum Schulträgerausschuss sollen die Sitzungen des Schulträgerausschusses im Kreis Rhein-Hunsrück besuchen. Sie sollen sich um regelmäßigen Austausch mit dem Schulträger bemühen.

#### **7. LSK-Delegierte**

- 7.1. Die LSK-Delegierten vertreten den Kreis Rhein-Hunsrück auf Landesebene. Sie sind an die Beschlüsse der Kreis-SV gebunden.
- 7.2. Pro Kreis-SV soll einE DelegierteR pro Schulart gewählt werden. Wenn dies nicht möglich ist, können weitere KandidatInnen aus bereits vertretenen Schularten gewählt werden.
- 7.3. Die genaue Anzahl der Delegierten sind dem jeweils aktuellen Delegiertenschlüssel zu entnehmen, der vom Landesvorstand zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird.

#### **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Die Satzung der KreisschülerInnenvertretung des Kreises Rhein-Hunsrück tritt mit Beschluss der Kreis-SV vom 17.11.2009 in Simmern in Kraft.
- 8.2. Diese Satzung kann von der Kreis-SV mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung verschickt werden.

- Zuletzt geändert auf der Sitzung der Kreis-SV am 19.11.2014 in Simmern. -